

Steuer & Bilanz aktuell - August 2019

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	2
Umsatzsteuersatz bei einheitliche Leistung	3
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Vergütung von ausländischen Plattformbetreibern für Onlinewerbung	4
Gewerbesteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen	5
Abzug von Schuldzinsen bei Überentnahmen	5
Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit	6
Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegmen	7
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Baustelle eines Auftraggebers als erste Tätigkeitsstätte?	8
Für Kapitalgesellschaften	10
Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verpachtung von Betriebsgrundstücken	10
In eigener Sache	11
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für August und September	12

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Die letzten Wochen waren vor allem durch die enorme Hitze geprägt. In vielen südeuropäischen Urlaubsorten war es kühler als hierzulande. Noch nie war es in Deutschland zuvor so heiß. Ein Hitzerekord jagte den anderen. Es ist wohl davon aus-

zugehen, dass solche Hitzewellen zukünftig keine Seltenheit mehr sein werden. Wer also gerade mit dem Gedanken spielt, seine Gartenanlage an die klimatischen Veränderungen anzupassen und somit neu zu gestalten, den könnte das BFH-Urteil vom 14.02.2019 interessieren. Der Bundesfinanzhof hatte jüngst die Frage zu klären, ob bei der Beauftragung eines Gärtners zur Neugestaltung einer Gartenanlage, also der Lieferung und Einpflanzen der Pflanzen beide Leistungsbestandteile separiert werden können, um die Pflanzenlieferung lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen zu müssen.

Der BFH hatte mit Urteil vom 13.03.2018 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Eltern die Beiträge zur Basiskrankenversicherung ihrer Kinder als eigene Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen können. Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 03.04.2019 zur Anwendung dieses Urteils Stellung genommen, wobei die Finanzverwaltung erfreulicher Weise nicht der strengeren Auslegung des BFH folgt.

Diese und weitere interessante Themen haben wir in unserer August-Ausgabe für Sie zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Sommerzeit und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Sven Abel

Für alle Steuerpflichtigen

Eltern können Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Kinder als Sonderausgaben ansetzen, wenn sie hiermit als Unterhaltsverpflichtete wirtschaftlich belastet sind.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist eine bestehende Unterhaltsverpflichtung und der Anspruch auf Kindergeld oder –freibetrag.

Finanzverwaltung:

Die wirtschaftliche Belastung der Eltern ist auch dann erreicht, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber einbehalten wurden und die Eltern diese durch Bar- oder Sachleistung erstattet haben.

Für alle Steuerpflichtigen

Im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung getragene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Eltern können auch die **Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung ihres Kindes**, für das sie einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld haben, als (eigene) Beiträge im Rahmen der Sonderausgaben ansetzen. Voraussetzung ist aber, dass die Eltern zum Unterhalt verpflichtet und durch die Beitragszahlung oder -erstattung tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sind. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.3.2018 (Aktenzeichen X R 25/15) klargestellt. Dies gilt auch dann, wenn das Kind erwerbstätig ist und der **Arbeitgeber die Beiträge unmittelbar vom Lohn des Kindes einbehalten hat**.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist Voraussetzung für den Steuerabzug, dass die Eltern die Beiträge des Kindes tatsächlich gezahlt oder dem Kind erstattet, d.h. in Form von Barunterhalt getragen haben. Hingegen reiche eine Leistung in Form von Sachunterhalt nicht aus. Im Hinblick auf die Unterhaltsverpflichtung bei volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kindern – ggf. unter Anrechnung deren eigener Einkünfte und Bezüge – ist laut Urteil eine im Einzelfall zu überprüfende Unterhaltsbedürftigkeit erforderlich.

Das Gericht knüpft damit für die Gewährung des Sonderausgabenabzugs – der bestehenden Auffassung der Finanzverwaltung folgend – entscheidend an eine dem Grunde nach bestehende **Unterhaltsverpflichtung** der Eltern gegenüber dem als Versicherungsnehmer auftretenden Kind an.

Daneben setzen sowohl die Finanzverwaltung als auch der Bundesfinanzhof für einen Sonderausgabenabzug bei den unterhaltsverpflichteten Eltern eine durch die Übernahme der Beiträge des Kindes entstandene **wirtschaftliche Belastung der Eltern** voraus, welche selbst nicht dadurch, dass die Beiträge im Rahmen eines Dienstverhältnisses vom Lohn des Kindes einbehalten wurden, ausgeschlossen ist. Auch eine Erstattung der einbehaltenen Beiträge durch die Eltern kann bei diesen zu Sonderausgaben führen.

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3.4.2019 (Aktenzeichen IV C 3 – S 2221/10/10005 :005) zur Anwendung dieses Urteils Stellung genommen. Dabei wird deutlich, dass der Bundesfinanzhof in Bezug auf die genannten Anspruchsvoraussetzungen im Einklang mit der bestehenden Verwaltungsauffassung steht. Im Hinblick auf die konkrete Beurteilung der beiden wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen legt das Gericht die gesetzlichen Vorgaben jedoch deutlich enger als die Finanzverwaltung aus. Die Finanzverwaltung wird insoweit die weitergehende Verwaltungsauffassung beibehalten:

– Die Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge können vom Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht werden, wenn dieser die eigenen Beiträge eines Kindes, für das ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht, wirtschaftlich getragen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Beiträge **in Form von Bar- oder Sachunterhaltsleistungen getragen wurden**.

– Die Beiträge können zwischen den Eltern und dem Kind aufgeteilt, im Ergebnis aber nur einmal – entweder bei den Eltern oder beim Kind – als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden (Grundsatz der Einmalberücksichtigung).

Hinweis: Damit folgt die Finanzverwaltung nicht der strengeren Auslegung des Bundesfinanzhofs, wonach die Beiträge zwingend im Wege des Barunterhalts getragen sein müssen. Vorgesehen ist, diese Ansicht der Finanzverwaltung auch im Gesetz klarzustellen.

Umsatzsteuersatz bei einheitlicher Leistung

Die Lieferung von Pflanzen unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Dagegen unterliegen Leistungen von Gärtnern in Form der Planung, Gartengestaltung, Einpflanzen bzw. Pflege einer Gartenanlage dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 %.

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst die Frage zu klären, ob bei der Beauftragung eines Gärtners zur Neugestaltung einer Gartenanlage, also der Lieferung und Einpflanzen der Büsche beide Leistungsbestandteile separiert werden können, um die Pflanzenlieferung lediglich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen zu müssen. Der Fall wies die Besonderheit auf, dass der Bauherr zunächst zwei getrennte Unternehmen beauftragen wollte und zwar das Unternehmen L mit der Lieferung der Pflanzen und das Unternehmen GL mit dem Einpflanzen. Zur Beauftragung des Unternehmens L kam es schließlich aber nicht. Vielmehr übernahm GL sowohl das Liefern als auch das Einpflanzen.

Für diesen Fall stellte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.2.2019 (Aktenzeichen V R 22/17) klar, dass von GL eine einheitliche Leistung erbracht worden war, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gelten für die im Streitfall entscheidende Frage, **unter welchen Bedingungen mehrere zusammenhängende Leistungen als einheitliche Gesamtleistung zu behandeln sind, folgende Grundsätze:**

– Zunächst ist jede Lieferung oder Dienstleistung als eigene, selbständige Leistung zu betrachten. Bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen und Handlungen umfasst, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob zwei oder mehr getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz. Dabei sind unter Berücksichtigung eines Durchschnittsverbrauchers die charakteristischen Merkmale des Umsatzes zu ermitteln. Insoweit darf einerseits eine **wirtschaftlich einheitliche Leistung nicht künstlich aufgespalten** werden. Andererseits sind mehrere formal getrennt erbrachte Einzelumsätze als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie nicht selbständig sind.

– Ein **einheitlicher Umsatz** wird nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs für zwei Fallgruppen bejaht:

(a) Zum einen liegt eine einheitliche Leistung vor, wenn **eine Hauptleistung** vorliegt und die anderen Einzelleistungen **eine oder mehrere Nebenleistungen** bilden, die **das steuerliche Schicksal der Hauptleistung** teilen. Eine Leistung ist insbesondere dann Neben- und nicht Hauptleistung, wenn sie für die Kundschaft keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

(b) Zum anderen kann sich eine einheitliche Leistung daraus ergeben, dass **mehrere Handlungen oder Einzelleistungen** des Stpfl. für den Kunden **so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang** bilden, dessen **Aufspaltung wirklichkeitsfremd** wäre.

Für alle Steuerpflichtigen

Streitfall:

Es wurden Pflanzen zum ermäßigten Steuersatz von 7 % geliefert. Die Leistung der Einpflanzung wurde mit dem Regelsteuersatz von 19 % besteuert.

Bundesfinanzhof:

Der Leistende hat eine einheitliche Leistung erbracht, die insgesamt dem Regelsteuersatz unterliegt.

Europäischer Gerichtshof:

Im Falle mehrerer Einzelleistungen sind diese als einheitlicher Umsatz anzusehen, wenn sie jeweils nicht selbständig sind.

Eine einheitliche Leistung liegt vor, wenn neben einer Hauptleistung eine oder mehrere Nebenleistungen treten, die nur das Mittel der Hauptleistung darstellen.

Weiterhin ist eine einheitliche Leistung gegeben, wenn mehrere Einzelleistungen für den Kunden eine untrennbare wirtschaftlichen Vorgang bilden.

– Nicht entscheidend ist hingegen, ob die Beteiligten die Vereinbarungen in ein oder zwei Vertragsurkunden niedergelegt haben. Für den umgekehrten Fall wurde entschieden, dass bloß der Umstand, dass Leistungen auf Grund einer einzigen Vertragsgrundlage erbracht werden, nicht die Annahme einer einheitlichen Leistung rechtfertigt.

Im Streitfall liegt eine **einheitliche Leistung in Form einer komplexen Leistung** vor, da durch die Kombination von Pflanzenlieferungen (Büsche, Sträucher, Bäume, Rasen) mit Gartenbauarbeiten eine Gartenanlage – die auch besonders gestaltet war – und damit etwas Eigenständiges, Neues (Drittes) geschaffen wurde, hinter das die Pflanzenlieferungen und die Gartenbauarbeiten zurücktreten.

Aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers geht es nicht um das bloße Einsetzen von Pflanzen, sondern um die Erstellung einer Gartenanlage. Bei dieser Anlage sind die einzelnen Liefer- und Leistungselemente so eng miteinander verknüpft, dass deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Für den untrennbaren Zusammenhang spricht überdies die Vereinbarung, dass der Auftragnehmer die Gewährleistung für das An- und Weiterwachsen der Pflanzen übernimmt.

Hinweis: Bei der Beauftragung zwei getrennter Unternehmen, eines für die Pflanzenlieferung und eines für das Einpflanzen, wäre die Pflanzenlieferung nur mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz belegt worden.

Für Unternehmer und Freiberufler

Vergütung von ausländischen Plattformbetreibern für Onlinewerbung

Die Finanzverwaltung in Bayern hatte Fälle aufgegriffen, bei denen Stpfl. Vergütungen von ausländischen Plattformbetreibern und Internetdienstleistern für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhielten, und wollte diese einem Steuerabzug unterwerfen. Nach heftigem Widerstand in Fachkreisen hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 3.4.2019 (Aktenzeichen IV C 5 – S 2411/11/10002) klargestellt, dass **bei Onlinewerbung kein Steuerabzug** nach § 50a EStG vorzunehmen ist. Ausgeführt wird:

– Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung von elektronischer Werbung auf Internetseiten erhalten, unterliegen nicht dem Steuerabzug. Sie werden weder für eine zeitlich begrenzte Rechteüberlassung noch für die Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten geleistet. Eine Verpflichtung zur Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Abzugsteuer besteht für den Schuldner einer solchen Vergütung daher nicht.

– Das gilt für Entgelte für Werbung bei Anfragen in Online-Suchmaschinen, über Vermittlungsplattformen, für Social-Media-Werbung, Banner-Werbung und vergleichbare sonstige Onlinewerbung und unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen die Vergütung auf Grund des konkreten Vertragsverhältnisses anfällt (z.B. Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Share).

Hinweis: Dies war ein weiterer vergeblicher Versuch der Finanzverwaltung, die Gewinne der großen ausländischen Konzerne aus dieser Branche im Inland steuerlich zu erfassen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Es war strittig, ob Vergütungen an ausländische Internetdienstleister für Onlinewerbung der (direkten) Abzugsteuer beim Steuerpflichtigen unterliegen.

Bundesfinanzhof:

Es besteht keine Verpflichtung zur Abführung einer Abzugsteuer beim Schuldner für solche Vergütungen.

Gewerbsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen

Die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen ist gesetzlich geregelt worden, nachdem dies lange Zeit nur auf Basis einer Verwaltungsanweisung erfolgte. In Sanierungsfällen ergeben sich Gewinne oft dadurch, dass Schulden ganz oder teilweise erlassen werden, was zu einer ertragswirksamen Ausbuchung der Verbindlichkeit führt. Unter bestimmten Bedingungen werden solche Gewinne steuerfrei gestellt. Mit der gesetzlichen Regelung wurde auch die Technik der steuerlichen Begünstigung umgestellt.

Die **Sanierungsbegünstigung** wird nun nicht mehr durch eine Billigkeitsmaßnahme im Erhebungsverfahren, sondern durch eine **Steuerbefreiung im Festsetzungsverfahren** gewährt. Dies hat gravierende Auswirkungen bei der Gewerbesteuer, da dort das Festsetzungsverfahren durch das Finanzamt, das Erhebungsverfahren aber durch die Gemeinde vorgenommen wird. Zu diesen Fragen hat das Finanzministerium Thüringen mit Schreiben vom 2.4.2019 (Aktenzeichen G 1421-19-24.14) Stellung genommen. Herauszustellen sind folgende:

- Die Umstellung der steuerlichen Begünstigungstechnik hat für die Gewerbesteuer zur Folge, dass die **Zuständigkeit für die Gewährung von Steuervergünstigungen bei Sanierungsmaßnahmen** nicht mehr bei der Gemeinde liegt, sondern hierüber abschließend im Rahmen des Festsetzungsverfahrens des Gewerbesteuer-Messbetrags durch das **Finanzamt** zu entscheiden ist. Dies kann zu einer deutlichen Vereinfachung führen, wenn Betriebsstätten in mehreren Gemeinden betrieben werden. Bislang musste mit jeder Gemeinde über einen Steuererlass im Billigkeitswege verhandelt werden.
- Die gesetzliche **Neuregelung** der Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen ist auf Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise **nach dem 8.2.2017** (Datum der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des Bundesfinanzhofs, mit dem die frühere Regelung der Finanzverwaltung verworfen wurde) erlassen wurden.
- Gesetzlich wurde nun aber bestimmt, dass die neue gesetzliche Regelung **auf Antrag auch in Altfällen**, wenn also der Schuldenerlass **vor dem 8.2.2017** erfolgte, angewandt werden kann, soweit diese Fälle verfahrensrechtlich noch offen sind. In diesen Fällen ist ein entsprechender Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Gemeinden sind nicht eingebunden.

Handlungsempfehlung: In der Praxis ist festzustellen, dass Altfälle häufig von den Gemeinden noch nicht abgeschlossen wurden, weil diese einem Erlass der Gewerbesteuer im Billigkeitswege noch nicht zustimmen wollten oder konnten. In diesen Fällen kann die aktuelle Regelung eine Chance bieten.

Abzug von Schuldzinsen bei Überentnahmen

Schuldzinsen für betrieblich veranlasste Kredite mindern als Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn. Der Schuldzinsenabzug ist steuerlich aber eingeschränkt, wenn Überentnahmen bestehen. Hiermit sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen einerseits die Liquidität aus betrieblichen Einnahmen mittels Entnahme zur Finanzierung privater Investitionen verwendet wird und andererseits Betriebsausgaben über einen Kredit finanziert werden und im Ergebnis damit die Fremdfinanzierung der privaten Investitionen in den steuerlich relevanten Bereich verlagert und die entsprechenden Zinsen steuerwirksam würden.

Für gewerbliche Unternehmen

Die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen ist seit einiger Zeit gesetzlich geregelt. Liegen die notwendigen Voraussetzungen vor, wird die Steuerbefreiung im Steuerfestsetzungsverfahren gewährt.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer hat das den Vorteil, dass nicht mehr die Gemeinden sondern das Finanzamt über den Steuererlass zu entscheiden haben.

Das gilt grundsätzlich nicht für Altfälle ohne gesetzliche Regelungen. Jedoch kann auf Antrag die Neuregelung angewendet werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Im Falle von Überentnahmen durch den Unternehmer kann der Betriebsausgabenabzug von Schuldzinsen eingeschränkt sein.

Die Einschränkung darf nicht allein durch Verluste eintreten, sondern nur dann, wenn der Steuerpflichtige mehr entnimmt, als an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Für „Einnahmen-Überschussrechner“ sind Überentnahmen schädlich, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinnen und Einlagen überschreiten.

Die Revision ist anhängig.

Aufgrund der periodenübergreifenden Ermittlung ist eine sorgfältige Dokumentation von Über- und Unterentnahmen unbedingt zu empfehlen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Freiberufler sind nicht gewerbesteuerpflichtig, weshalb die Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit von großer Bedeutung ist.

Eine **Überentnahme** liegt im Grundsatz dann vor, **wenn jahresübergreifend die Entnahmen die Summe aus den Gewinnen und Einlagen überschreiten**. Einschränkung hat die Rechtsprechung aber festgestellt, dass der Schuldzinsenabzug nur für den Fall steuerlich begrenzt werden soll, dass der Stpfl. mehr entnimmt, als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht. Dem widerspräche es, wenn Schuldzinsen allein deshalb unter dem Gesichtspunkt der „Überentnahme“ nicht abziehbar wären, weil der Stpfl. einen Verlust erwirtschaftet hat, insbesondere dann, wenn er niemals eine Entnahme getätigt hat. Der Schuldzinsenabzug ist also nur für den Fall einzuschränken, dass der Stpfl. mehr entnimmt, als ihm hierfür an Eigenkapital zur Verfügung steht.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz kommt in dem Urteil vom 8.10.2018 (Aktenzeichen 5 K 1034/16) allerdings zu dem Ergebnis, dass diese **eigenkapitalbezogene Sicht nicht gelte**, wenn der Gewinn nicht mittels Bilanzierung, sondern **mittels Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt wird. Im Urteilsfall ging es um einen Architekten, der den Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte. In diesem Fall entstehen mangels Ermittlung und Fortschreibung des Eigenkapitals schädliche Überentnahmen, sobald jahresübergreifend die Entnahmen die Summe aus den Gewinnen und Einlagen überschreiten.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zur Fortbildung des Rechts zugelassen. Diese ist unter dem Aktenzeichen VIII R 38/18 beim Bundesfinanzhof anhängig, so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Handlungsanweisung: In der Praxis liegt eine besondere Problematik in der periodenübergreifenden Ermittlung etwaiger Überentnahmen. Und zwar sind vom Jahr 1999 (damals wurde diese Regelung eingeführt) bzw. frühestens von Betriebseröffnung an bis in das jeweilige Streitjahr periodenübergreifende Feststellungen zu treffen, um die Höhe der Über- bzw. Unterentnahmen des jeweiligen Streitjahres genau zu bestimmen. Diese Entwicklung sollte der Stpfl. sorgfältig dokumentieren, da diese Fortschreibung in späteren Jahren relevant werden könnte, auch wenn die Ermittlung aktuell nicht erforderlich ist. So konnten im vom Finanzgericht entschiedenen Fall die Gewinne, Einlagen und Entnahmen der Jahre vor 2003 infolge des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen nicht mehr ermittelt werden.

Ist bei der Ermittlung etwaiger Überentnahmen die bilanzielle Betrachtung für den Stpfl. vorteilhaft, so könnte dieser den Gewinn mittels Bilanzierung ermitteln.

Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit

Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit ist von großer Bedeutung, da Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer unterliegen, Freiberufler aber nicht. Allerdings ist die Abgrenzung der freiberuflichen Tätigkeiten dann schwierig, wenn kein sog. Katalogberuf vorliegt, sondern ein einem **Katalogberuf ähnlicher Beruf**.

So hatte der Bundesfinanzhof über die Einstufung der Tätigkeit eines Heileurythmisten zu entscheiden. Dieser machte geltend, dass die Tätigkeit der eines Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlich sei und damit nicht der Gewerbesteuer unterliege. Dies bestätigte auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.11.2018 (Aktenzeichen VIII R 26/15). Entscheidend ist, dass der Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrags nach §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge) zwischen dem Berufsverband der Heileurythmisten und einer gesetzlichen Krankenkasse ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengym-

nasten/Physiotherapeuten ähnlichen Ausbildung und Tätigkeit darstellt. Eine weitergehende Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung und Tätigkeit des Heileurythmisten mit der eines Krankengymnasten/Physiotherapeuten ist nicht erforderlich.

Hinweis: Betroffene Stpfl. können für alle verfahrensrechtlich offenen Jahre eine Änderung der Steuerveranlagung dergestalt beantragen, dass statt gewerblichen nun freiberufliche Einkünfte festgesetzt werden und die Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Messbeträge aufgehoben werden.

Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment

Eingangsrechnungen berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn diese die formalen Anforderungen erfüllen. Eine Rechnung muss u.a. die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände“ enthalten. Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss v. 14.3.2019 (Aktenzeichen V B 3/19) festgestellt, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob der **Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment** hinsichtlich der **Leistungsbeschreibung** voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird oder ob die **Angabe der Warengattung** („Hosen“, „Blusen“, „Pulli“) **ausreicht**.

Streitig war der Vorsteuerabzug aus Rechnungen über Textilien (Bekleidungsstücke) im Niedrigpreissegment. Die Stpfl. war in den Streitjahren im Großhandel mit Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment tätig. Die Waren wurden jeweils in großen Mengen eingekauft, wobei die Preise der jeweiligen Artikel überwiegend im einstelligen Eurobereich lagen, nur vereinzelt zwischen 10 € und 12 €.

In ihren Umsatzsteuererklärungen der Streitjahre machte die Stpfl. Vorsteuerabzugsbeträge aus Rechnungen mehrerer Firmen geltend, in denen die Artikel lediglich mit Angaben wie „Tunika, Hosen, Blusen, Top, Kleider, T-Shirt, Pulli, Bolero, teilweise auch Da-Pullover (langärmelig in 3 Farben) oder Da-Tops (langärmelig in 4 Farben)“ bezeichnet waren. Das Finanzamt erkannte im Nachgang zu einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung die Vorsteuerabzugsbeträge aus den Rechnungen nicht an.

Der Bundesfinanzhof hat aber ernstliche Zweifel an dieser Entscheidung. Hierfür sind folgende Argumente maßgebend:

- Zu den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment liegt noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Diese Frage wird in der Rechtsprechung der Finanzgerichte unterschiedlich beantwortet.
- Ernstliche Zweifel ergeben sich im Hinblick auf die Bedeutung und Reichweite des Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom 29.11.2002 (Aktenzeichen V B 119/02). Danach reicht es als Leistungsbeschreibung nicht aus, wenn über „hochpreisige“ Uhren und Armbänder mit Kaufpreisen von jeweils 5 000 DM und mehr mit bloßen Gattungsbezeichnungen Angabe „diverse Armbanduhren“ oder „diverse Armbänder“ abgerechnet wird. Die Identifizierung der Lieferung des jeweiligen Gegenstands sei unter diesen Umständen erst durch eine Abrechnung unter Aufzeichnung der handelsüblichen Bezeichnung des Gegenstands einwandfrei möglich, wenn in der Rechnung nicht auf bestimmte Lieferscheine Bezug genommen wird. Ob dies nun auch für Waren im Niedrigpreissektor gilt, erscheint fraglich. Denn der Aufwand für die Konkretisierung des Leistungsgegenstands in

Die Unterscheidung ist dann schwierig, wenn es sich um einen dem Katalogberuf ähnlichen Beruf handelt. In einem Streitfall hatte der Bundesfinanzhof einem Heileurythmisten Recht gegeben und ihn als Freiberufler anerkannt.

Für alle Unternehmer

Der Abzug der Vorsteuer aus Eingangsrechnungen ist nur dann gegeben, wenn diese die formalen Anforderungen erfüllen.

Streitfall:

Ein Großhändler hatte Textilwaren in großen Mengen eingekauft. Diese wurden in den Eingangsrechnungen nur mit „Hosen“ oder „Pulli“ bezeichnet. Das Finanzamt erkannte den Abzug der Vorsteuer hieraus nicht an.

Der Bundesfinanzhof hat ernstliche Zweifel an dieser Entscheidung.

Im Falle von Waren im Niedrigpreissektor könnte bei Großeinkäufen die Konkretisierung des Gegenstandes unverhältnismäßig sein.

Weiterhin könnte die Entscheidung auch gegen Unionsrecht verstoßen.

Die Frage ist im Hauptsacheverfahren noch nicht geklärt, weshalb vorsorglich weiterhin auf die exakte Bezeichnung geachtet werden sollte.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitnehmer nur die Entfernungspauschale als Aufwand geltend machen.

Streitfall:

Der Arbeitnehmer war auf der Baustelle eines Kunden des Arbeitgebers tätig. Die Laufzeit des Auftrags war befristet auf längstens 36 Monate. Der Arbeitnehmer betrachtete die Baustelle nicht als erste Tätigkeitsstätte, obwohl er seine Tätigkeit dort letztendlich deutlich länger ausübte.

Das Finanzamt lehnte den Ansatz von Fahrtkosten ab und setzte lediglich die Entfernungspauschale an.

Rechnungen könnte bei Großeinkäufen verschiedener Waren und geringen Stückpreisen unverhältnismäßig sein.

– Ferner könne sich im Streitfall ein Verstoß gegen das Unionsrecht daraus ergeben, dass das nationale Recht hinsichtlich der Art des Gegenstands dessen „handelsübliche Bezeichnung“ erfordert, während das Unionsrecht sich mit der „Art der gelieferten Gegenstände“ begnügt.

Handlungsempfehlung: Der Bundesfinanzhof stellt ausdrücklich heraus, dass das Beschwerdeverfahren gegen die Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Umsatzsteuerbescheide nicht geeignet ist, die aufgeworfenen Rechtsfragen endgültig zu klären. Die Entscheidung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Daher bleibt diese Frage offen. Vorsorglich sollte weiterhin in Rechnungen eine möglichst exakte Bezeichnung der gelieferten Gegenstände erfolgen.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Baustelle eines Auftraggebers als erste Tätigkeitsstätte?

Für die steuerliche Geltendmachung bzw. die lohnsteuerfreie Erstattung von Fahrtkosten bei Arbeitnehmern ist entscheidend, ob es sich um Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte handelt oder ob eine Abrechnung nach Reisekostengrundsätzen in Betracht kommt. Im erstgenannten Fall können Fahrtkosten grds. nur mit 0,30 € je Entfernungskilometer (Entfernungspauschale) geltend gemacht werden, im zweitgenannten Fall dagegen mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Das Finanzgericht Münster hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, **unter welchen Voraussetzungen die Baustelle eines Auftraggebers des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte darstellt.**

Im Urteilsfall war der Arbeitnehmer als Elektromonteur tätig. Die Arbeitgeberin des Stpfl. unterhielt auf dem Betriebsgelände der Y (nachfolgend „Auftraggeberin“) seit dem Jahr 2005 eine Baustelle in N, auf der der Stpfl. seit dem Jahr 2010 ohne Unterbrechungen eingesetzt war. Die Arbeitgeberin des Stpfl. wurde dabei ausschließlich auf der Grundlage von befristeten Verträgen für die Auftraggeberin tätig. Diese Verträge wiesen ab dem Jahr 2010 Laufzeiten von längstens 36 Monaten auf. Ausweislich eines als „Bescheinigung“ bezeichneten Schreibens der Arbeitgeberin war der Stpfl. im Streitjahr keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet.

Die Arbeitgeberin führte in der genannten Bescheinigung weiter aus, dass sich ihre Personalplanung nach dem Inhalt der Aufträge, der Qualifikation der Mitarbeiter und den Terminvorgaben der Kunden richte. Aus der Personalplanung ergebe sich keine dauerhafte Zuordnung, da die Tätigkeit nicht unbefristet oder für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten geplant werde. Die Mitarbeiter werden grundsätzlich nach Bedarf auf Montage-Baustellen tätig.

Unstrittig hatte der Stpfl. die Baustelle in N im Streitjahr an 227 Tagen aufgesucht. Der Stpfl. machte in seiner Einkommensteuererklärung nach Reisekostengrundsätzen ermittelte Fahrtkosten (227 Tage x 70 km x 2x 0,30 € = 9 534 €) abzüglich der im Streitjahr (lohn-)steuerfrei erhaltenen Fahrtkostenerstattungen der Arbeitgeberin in Höhe von 4 165 € geltend. Das Finanzamt war dagegen der Ansicht, dass die von der Arbeitgeberin in N betriebene Baustelle als erste Tätigkeitsstätte des Stpfl. einzuordnen und damit für Fahrten zwischen Wohnung und Baustelle

die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer zu Grunde zu legen sei.

Das Finanzgericht Münster verneinte mit Urteil vom 25.3.2019 (Aktenzeichen 1 K 447/16 E) im Streitfall das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte:

Zunächst ergebe sich aus den Ausführungen der Arbeitgeberin, dass der Stpfl. arbeitsvertraglich nicht über einen **Zeitraum von mehr als 48 Monaten oder unbefristet** für die Dauer seines Dienstverhältnisses dieser betrieblichen Einrichtung zugeordnet war. Vielmehr werden die Arbeitnehmer (Monteure) nach den Ausführungen der Arbeitgeberin je nach Auftragslage und Bedarf auf unterschiedlichen Montagebaustellen eingesetzt: Maßgeblich für die konkrete Einsatzplanung sollen insbesondere auch die Terminvorgaben der jeweiligen Auftraggeber sein.

Eine erste Tätigkeitsstätte könnte demzufolge lediglich dann angenommen werden, wenn sich aus anderen objektiven Umständen des Streitfalls die Prognose ableiten ließe, dass der Stpfl. auf der Baustelle in N über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten bzw. für die Dauer seines Dienstverhältnisses tätig werden sollte. In der Nachbetrachtung war der Stpfl. zwar über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten – nämlich von 2010 bis Ende 2017 – ununterbrochen auf dem Betriebsgelände eingesetzt.

Diese Einsatzzeit ließ sich allerdings weder zu Beginn des Ersteinsatzes noch zu Beginn der Folgeeinsätze des Stpfl. prognostizieren. Für die Arbeitgeberin des Stpfl. war nicht vorhersehbar, dass der Auftrag in N länger als 48 Monate dauern würde, denn nach den in Auszügen vorgelegten Rahmenverträgen zwischen der Arbeitgeberin und der Auftraggeberin wurde die Arbeitgeberin stets befristet für den Standort in N beauftragt. Die längste Vertragslaufzeit betrug dabei 36 Monate und lag damit deutlich unterhalb von 48 Monaten.

Erst recht konnte der Stpfl. nicht davon ausgehen, dass die Verträge mit der Auftraggeberin regelmäßig verlängert werden und er in jedem Fall wieder auf dem Betriebsgelände in N eingesetzt würde. Vielmehr ergab sich aus den Ausführungen des Stpfl., dass er jedenfalls ernsthaft damit rechnen musste, nicht mehr in N eingesetzt zu werden, was ab Ende 2017 dann auch tatsächlich der Fall war.

Der Stpfl. konnte damit seine Wohnsituation nicht danach ausrichten, dass er bis auf Weiteres in N arbeiten würde. Eine Reduzierung der Fahrtkosten – etwa durch eine Wohnsitznahme am Arbeitsort – war für den Stpfl. schwieriger zu realisieren und aus der Prognosebetrachtung heraus wirtschaftlich weit weniger sinnvoll als für einen Arbeitnehmer, der sicher davon ausgehen konnte, über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren am selben Ort eingesetzt zu werden. Diese Planbarkeit für den Arbeitnehmer bei der Wohnsitzsuche und Optimierung der Fahrtaufwendungen ist nach Auffassung des Senats aber gerade ein wesentlicher Grund für das **Merkmal der Dauerhaftigkeit** und die dieses Merkmal ausfüllende zeitliche Grenze von in der Regel **vier Jahren**.

Hinweis: Die Frage der ersten Tätigkeitsstätte ist von großer Bedeutung und bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung. Im Zweifel sollte eine arbeitsvertragliche Festlegung erfolgen.

Das Finanzgericht Münster gab dem Steuerpflichtigen Recht. Arbeitsvertraglich war er dieser Einrichtung nicht für den Zeitraum von mehr als 48 Monaten zugeordnet.

Die regelmäßige Verlängerung der befristeten Verträge war weder zu Beginn noch im Zeitpunkt der Folgeeinsätze zu prognostizieren.

Aus diesen Gründen konnte der Steuerpflichtige auch seine Wohnsituation nicht an seinen Einsatzort ausrichten.

Für Schwester-Kapitalgesellschaften und ihre Anteilseigner

Finanzgericht Münster:

Bei Verpachtung von Betriebsgrundstücken an Schwestergesellschaften muss die Höhe des Mietzinses im Grundsatz vergleichbar sein mit Objekten in ähnlicher Lage und Ausstattung.

Sind Vergleichsobjekte nicht vorhanden, kann die Pachthöhe geschätzt werden. Dabei sind reguläre AfA, die Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu berücksichtigen.

Streitfall:

Eine GmbH verpachtete diverse spezielle Gebäudeteile an die Schwester-GmbH, deren Mietzahlungen als vGA qualifiziert wurden.

Das Finanzgericht stellt auf den Fremdvergleich ab.

Aus der Schätzung ergibt sich häufig eine Preisspanne. In dem Fall kann für die Berechnung der vGA der günstigste Vergleichspreis angesetzt werden.

Für Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verpachtung von Betriebsgrundstücken

Mit seinem Urteil vom 13.2.2019 (Aktenzeichen 13 K 1335/16 K, G, F) hat sich das Finanzgericht Münster mit der Frage der Angemessenheit des Mietzinses bei der Verpachtung von Grundstücken zwischen Schwesterkapitalgesellschaften befasst. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs folgend hat das Finanzgericht in seiner Entscheidung darauf abgestellt, dass

- die angemessene Miete im Grundsatz durch Vergleich mit Mieten für Grundstücke in ähnlicher Lage und Ausstattung zu ermitteln ist,
- auch eine Schätzung des angemessenen Mietzinses in Betracht kommt, wenn eine hinreichende Zahl von Vergleichsobjekten nicht vorhanden ist,
- in diesem Fall der angemessene Miet- oder Pachtzins unter Ausgleich der Interessen von Verpächter und Pächter, unter Berücksichtigung der Kapitalverzinsung, der Vergütung für den Werteverzehr und der Vergütung für immaterielle Wirtschaftsgüter, insbesondere den Geschäftswert, zu ermitteln ist.
- Dabei sind die regulären Abschreibungen und eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals einzubeziehen.
- Zudem wird der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter einen angemessenen Gewinnaufschlag verlangen.

Im Streitfall hatte die Y-GmbH ihr gesamtes Anlagevermögen sowie alle immateriellen Wirtschaftsgüter an ihre Schwestergesellschaft verpachtet. Bei dem Pachtgegenstand handelte es sich um ein Konglomerat von rd. 20 speziell für die Y-GmbH errichteten Gebäudeteilen, für das am Immobilienmarkt ein vergleichbares Objekt nicht gefunden werden konnte.

Die Finanzverwaltung qualifizierte die Mietzahlungen als vGA; das Finanzgericht hat dies zumindest z.T. bestätigt und auf der Basis der allgemein bekannten Kriterien für das Vorliegen von vGA (durch das Gesellschaftsverhältnis verursachte Vermögensminderung bzw. verhinderte Vermögensmehrung usw.) folgende Aspekte herausgestellt:

- Zahlt eine Kapitalgesellschaft an eine Schwestergesellschaft für von dieser gelieferte Waren oder Leistungen Preise, die sie – unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen – einem nicht mit ihr durch gemeinsame Gesellschafter verbundenen Unternehmen nicht eingeräumt hätte, so liegt darin eine vGA.
- In welchem Umfang bei Lieferungen zwischen Schwestergesellschaften die tatsächlich vereinbarten Preise von denjenigen abweichen, die zwischen fremden Dritten vereinbart worden wären, ist regelmäßig im Rahmen einer Schätzung zu ermitteln.
- Dabei ist zu beachten, dass es häufig für die betreffende Leistung nicht „den“ Fremdvergleichspreis, sondern eine Spanne von Preisen geben wird. In einem solchen Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bei der Berechnung der vGA von dem für den Stpfl. günstigsten Vergleichspreis auszugehen.
- Maßstab zur Bestimmung der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis ist danach der Preis, den gesellschaftsfremde Personen des betreffenden Unterneh-

mens beziehen (sog. interner Fremdvergleich) oder der unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen an fremde Personen anderer Unternehmen gezahlt wird (sog. externer Fremdvergleich).

– Nur wenn eine hinreichende Zahl von Vergleichsobjekten nicht vorhanden ist, kommt eine Schätzung des angemessenen Mietzinses in Betracht.

– Zusätzlich werde, so der Bundesfinanzhof, der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter einen angemessenen Gewinnaufschlag verlangen, wobei ein Gewinnaufschlag von 5 % nicht beanstandet wird; dem schließt sich das Finanzgericht Münster explizit an.

Bemerkenswert ist, dass das Finanzgericht als Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals 10 % der Investitionen der Verpächterin ansetzt und damit explizit einen Risikoaufschlag auf den Zinssatz berücksichtigt, da die vermietende GmbH ein risikobehaftetes Geschäft (mit einem damit verbundenen Mietausfallwagnis) betreibt.

Außerdem legt das Finanzgericht als angemessenen Gewinnaufschlag einen Satz von 12,5 % der Summe aus Abschreibung und Verzinsung der Investitionen zu Grunde, obwohl der Bundesfinanzhof für den Regelfall von lediglich 5 % ausgeht.

Hinweis: In einschlägigen Zweifelsfällen sollte steuerlicher Rat eingeholt werden, da das Urteil des Finanzgerichts Münster verdeutlicht, dass das Berechnungsmuster des Bundesfinanzhofs nur eine Orientierung für die Schätzung auf der Ebene der Tatsacheninstanz (Finanzgericht) darstellt, von der im konkreten Einzelfall begründet abgewichen werden kann.

In eigener Sache

Niederlassung Bremen

Am 1. Juli 2019 ist Herr Steuerberater Henning Ilse im Rahmen seiner mittelfristigen Nachfolgeplanung mit seinen Mitarbeiterinnen zu uns gestoßen. Wir freuen uns über diesen Zuwachs und begrüßen herzlich die Mandanten und die neuen Kollegen. Ende August 2019 wird sein bisheriges Büro in Bremen aufgelöst und alle neuen Kollegen ziehen mit uns zusammen in unser neues Bürohaus in der Wilhelm-Herbst-Str. um.

Wir freuen uns am 1.8.2019 Herrn **Sinan Yalcin** als neuen Kollegen in Bremen begrüßen zu dürfen. Herr Yalcin verstärkt uns ab sofort als erfahrener Steuerberater, welcher u.a. Know-how aus dem Internationalen Steuerrecht mitbringt.

Des Weiteren begrüßen wir Herrn **Dimitrij Braun** als unseren neuen Auszubildenden der ebenfalls unser Team bereichern wird.

Wir wünschen Herrn Yalcin und Herrn Braun einen guten Start und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Umzug

Wir ziehen am 23. August und 24. August 2019 in die Wilhelm-Herbst-Str.8, 28359 Bremen, um. Ab dem **26. August 2019** sind wir für Sie in unserem **neuen Bürogebäude** zu erreichen.

Niederlassung Gießen

Zum Thema „Das aktuelle Reisekostenrecht“ findet am **Dienstag, 29. Oktober 2019 in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr** ein Fachvortrag im IHK Schulungszentrum Gießen statt. Referent ist Herr Erik Spielmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter

www.giessen-friedberg.ihk.de

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

August 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.8. (Montag)	15.8. (Donnerstag)	9.8. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.8. (Donnerstag)	19.8. (Montag)	12.8. (Montag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

September 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.9. (Dienstag)	13.9. (Freitag)	7.9. (Samstag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen